

**6 Sa 619/22**  
2 Ca 4/22  
(ArbG Regensburg - Kammer Landshut -)

Verkündet am: 20.06.2023

Kreßler  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

Firma A.

A-Straße, A-Stadt

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.  
B-Straße, B-Stadt

gegen

C.  
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin D.  
D-Straße, D-Stadt

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2023 durch die Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Lang und die ehrenamtlichen Richter Dr. Trier und Engelhardt

für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Regensburg vom 31.10.2022, Az.: 2 Ca 4/22 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.**
- 2. Die Revision wird nicht zugelassen.**

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten auch in der Berufungsinstanz über eine Forderung der Klägerin auf Zahlung von Schadensersatz durch die Beklagte aus einem beendeten Arbeitsverhältnis, wobei die Klägerin mit dem streitgegenständlichen Berufungsantrag nur noch eine Zahlung in Höhe von 32.499,99 Euro nebst Zinsen geltend macht.

Die Klägerin stellt an ihren Betriebsstandorten in A-Stadt, E-Stadt und F-Stadt Verpackungen aus Kunststoff her.

Bei der Klägerin handelt es sich um ein stromkostenintensives Unternehmen, dem von dem „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ (nachfolgend „BAFA“ genannt) auf Antrag bei dem Vorliegen der Voraussetzungen der damals geltenden Regelungen der §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (nachfolgend „EEG“ genannt) eine Begrenzung der EEG-Umlage gewährt werden konnte.

Im Organigramm der Klägerin vom 12.07.2018 ist der Geschäftsführer der Klägerin, Herr G., zugleich als „Energiemanagementbeauftragter“ eingetragen (unter Bezugnahme auf das Organigramm der Klägerin vom 12.07.2018 in Bl. 457 d.A.). Herr G. war auch schon seit Jahren für das Energiemanagement der Klägerin zuständig.

Die Beklagte war in der Zeit von 11.01.1988 bis Ende 2020 bei der Klägerin beschäftigt, und zwar zuletzt als Abteilungsleiterin der kaufmännischen Verwaltung der Klägerin (mit Gesamtprokura). Sie erzielte bei der Klägerin zuletzt ein durchschnittliches Bruttomonatsgehalt in Höhe von 10.833,33 Euro. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wurde geregelt durch die Bestimmungen eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 21.04.2002 (unter Bezugnahme auf den schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 21.04.2002 in Bl. 21 ff. d.A.). In Ziffer 13 des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien vom 21.04.2002 ist eine Ausschlussklausel enthalten, welche lautet wie folgt:

„(...)“

13 Ausschlussklausel

Alle Ansprüche aus dem und in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden und nicht spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Frist Klage erhoben wird. Dies gilt nicht für Vertragsstrafenansprüche und für Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen oder aus mit Strafe bedrohten Handlungen.

(...)“

Herr Dr. H. (der Vater des Geschäftsführers G.) gab der Beklagten im Jahr 2016 das damals verfügbare Informationsmaterial des BAFA zum Thema „Antragstellung“, verbunden mit der Aufforderung, die Beklagte möge dieses Material genau durchlesen, um eine korrekte Antragstellung für die Anträge an das BAFA gewährleisten zu können.

Frau J. war ebenfalls eine Arbeitnehmerin der Klägerin; sie arbeitete in der Abteilung Finanzbuchhaltung. Sie war einerseits für die Beklagte tätig, andererseits aber auch für den Geschäftsführer der Klägerin Herrn G. sowie für Herrn Dr. H.

Die Klägerin beabsichtigte, für das Kalenderjahr 2019 einen Antrag bei dem BAFA auf Begrenzung der EEG-Umlage zu stellen. Für die Beantragung dieser Begrenzung war nach §§ 63, 64 in Verbindung mit § 66 EEG 2017 die Einreichung eines vollständigen elektroni-

schen Antrags erforderlich, und zwar bis spätestens 02.07.2018. Der vollständige elektronische Antrag musste insbesondere auch eine Wirtschaftsprüferbescheinigung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG 2017 nebst qualifizierter elektronischer Signatur (nach Art. 3 Nr. 12 der EU-Verordnung Nr. 910/214) enthalten. Bei der Einreichungsfrist bis 02.07.2018 handelte es sich um eine Ausschlussfrist gemäß § 66 Abs. 2 Satz EEG 2017.

Der Geschäftsführer der Klägerin, Herr G., war unstreitig jedenfalls im Jahr 2018 für den Inhalt der bei dem BAFA einzureichenden Unterlagen verantwortlich.

Die Klägerin beauftragte eine Wirtschaftsprüfergesellschaft namens „I. GmbH & Co. KG“ mit der Erstellung der entsprechenden Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung inklusive elektronischer Signatur.

Ein Mitarbeiter dieser Wirtschaftsprüfergesellschaft „I. GmbH & Co. KG“ namens Herr K. sandte an die Arbeitnehmerin der Klägerin namens Frau L. am 18.06.2018 folgende Mail (unter Bezugnahme auf die Mail der Wirtschaftsprüfergesellschaft an Frau L. vom 18.06.2018 in Bl. 62 d.A.):

„(...)“

Hallo Frau L.,

anbei die Bestätigung zum EEG-Antrag, einmal unsigniert und einmal signiert. Ich hoffe, es funktioniert diesmal mit dem Hochladen.

(...)“

Dieser Mail waren zwei Anlagen beigefügt, welche einmal als „Bericht 2018.pdf.pkcs7“ und einmal als „Bericht 2018 komprimiert.pdf“ bezeichnet waren.

Frau L. kümmerte sich auch schon in der Vergangenheit um die Bearbeitung der Anträge an das BAFA, und zwar ungefähr seit dem Jahr 2014.

Im Rahmen der Antragstellung durch die Klägerin an das BAFA am 20.06.2018 unterlief

dabei auf Seiten der Klagepartei ein formaler Fehler dergestalt, dass mit dem elektronischen Antrag bei dem BAFA nicht die erforderliche Wirtschaftsprüferbescheinigung mit eingereicht wurde. Die Beklagte war dabei an der Antragstellung im Juni/Juli 2018 für die Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 nicht unmittelbar beteiligt.

Den Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 an das BAFA unterschrieben am 20.06.2018 Herr G. einerseits und Frau L. andererseits (unter Bezugnahme auf die letzte Seite des Antrags der Klägerin vom 20.06.2018 in Bl. 460 d.A. und unter weiterer Bezugnahme auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2023 in Bl. 590 ff.; der Klägerinvertreter hat in der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2023 die entsprechende Erklärung abgegeben, wonach diese beiden Unterschriften von Herrn G. und von Frau L. stammen).

Am 20.06.2018 unterschrieben Herr G. und Frau L. beide auch die folgende „Erklärung zur Antragstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017“ (unter Bezugnahme auf diese Erklärung in Bl. 461 d.A.):

„(...)

Kenntnis-Erklärung

Ich/ Wir erkläre(n), dass

- ich / wir die auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlichten Merk- und Hinweisblätter zur Kenntnis genommen habe/n,  
- mir / uns bekannt ist, dass der Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung einschließlich der im EEG 2017 aufgeführten richtigen und vollständigen Unterlagen und Nachweise bis zum Fristende am 02.07.2018 (...) im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle elektronisch eingegangen sein muss und dass die Antragsfrist eine gesetzliche materielle Ausschlussfrist ist. Bei Fristversäumnis gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern diese führt unweigerlich zur Ablehnung des Antrags. Dies gilt auch, wenn nur eine einzelne notwendige Unterlage nicht oder nicht zutreffend vorliegt.(...).

(...).“

- 6 -

Der Fehler ereignete sich nun dergestalt, dass Frau L. dem elektronisch eingereichten Antrag an das BAFA versehentlich nur eine der beiden Dateien beifügte, die ihr von der Wirtschaftsprüfergesellschaft „I. GmbH & Co. KG“ vorab per Mail vom 18.06.2018 zugesandt worden waren.

Frau L. hielt die Datei „Bericht2018.pdf.pkcs7“ aufgrund der Datei-Endung für die signierte Version der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung; tatsächlich handelte es sich aber nur um die Signaturdatei. In der Folge fügte Frau L. dem Antrag an das BAFA nur die qualifizierte Signatur bei, aber nicht die Wirtschaftsprüferbescheinigung selber.

Die Klägerin wurde von dem BAFA durch Anhörungsschreiben vom 21.08.2018 (unter Bezugnahme auf Anlage K5 in Bl. 63 ff. d.A.) auf dieses Antragsdefizit hingewiesen; die Klägerin versuchte, die fehlende Unterlage noch nachzureichen, allerdings ohne Erfolg.

Das BAFA erließ mit Schreiben vom 09.10.2018 (in Bl. 66 ff. d.A.) einen ablehnenden Bescheid hinsichtlich des Antrags der Klägerin auf Begrenzung der EEG-Umlage, und zwar unter Hinweis auf die am 02.07.2018 verstrichene materielle Ausschlussfrist.

Die Klägerin stellte Berechnungen an, wonach ihr diese Ablehnung der beantragten Begrenzung der EEG-Umlage durch das BAFA für das Jahr 2019 Mehrkosten in Höhe von 1.576.635,76 Euro verursacht habe, wobei die Schadenshöhe zwischen den Parteien streitig ist.

Am 24.08.2018 schrieb Herr Dr. H. an den Wirtschaftsprüfer Herrn M. von der Wirtschaftsprüfergesellschaft „I. GmbH & Co. KG“ folgende Mail (unter Bezugnahme auf diese Mail vom 24.08.2018 in Bl. 459 d.A.):

„(...)“

Servus M.,

ich weiß, dass Du im Urlaub, Jetzt kommt eine sehr unangenehme Sache auf den Schreibtisch. Mit aller Vorsicht, kann der Fehler für die Ablehnung der Förderung bei Euch

- 7 -

liegen. Wir wissen nicht, was K. in eine Datei reingeschrieben hatte. Wir können diese nicht öffnen. Auf jeden Fall ist die Situation, dass die Förderung versagt wird. Schadenshöhe ca. 1,2 Mio. bei BF.

Mach mal eine Meldung an Deine Haftpflichtversicherung (...).  
(...).“

Am 24.08.2018 schrieb Herr Dr. H. auch noch seinem Prozessbevollmächtigten die folgende Mail (unter Bezugnahme auf die E-Mail von Herrn Dr. H. vom 24.08.2018 an den KV in Bl. 458 d.A.):

„Guten Morgen Herr N.,

vor Jahren haben Sie schon einmal uns gegenüber der Behörde vertreten.

Nunmehr kommt die Ablehnung auf den Tisch. Dieses ist natürlich schon von erheblicher Auswirkung und Schadenspotential.

Die Daten kamen von unserem WP M. Diese können wir nicht öffnen und haben diese so weitergegeben. Jetzt sagt die Behörde, dass diese nicht vollständig gewesen seien und erwartet eine Stellungnahme.

Dieser Antrag wurde von G. und Frau O. bearbeitet und ich habe erst vor Tagen davon erfahren. Bitte Rückfragen direkt an ihn und mich auf cc.

Bei I. habe ich vorsorglich Ansprüche geltend gemacht.  
(...).“

Die Beklagte erhielt am 26.08.2018 eine Mail von Herr Dr. H. wie folgt (unter Bezugnahme auf die Mail des Herrn Dr. H. an die Beklagte vom 26.08.2018 in Bl. 458 d.A.):

„Es ist ein Desaster passiert. Wer das verursacht hat, das weiß ich noch nicht.  
Entweder L. oder K.

Was ich bisher gesehen habe, sieht es nach L. aus. 1, 2 Mio. Schaden.  
(...).“

Die Klägerin erhob Klage gegenüber der Beklagten (zunächst auf Feststellung, dann auf Zahlung) per Schriftsatz vom 30.12.2021, bei dem Arbeitsgericht Regensburg am selben Tage per beA eingegangen.

Die Klägerin führte parallel einen Rechtsstreit vor dem Landgericht Ingolstadt (unter dem Aktenzeichen 34 O 845/19 Rae) gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft namens „I. GmbH & Co. KG“. Im Rahmen dieses Rechtsstreits einigten sich die Klägerin und die I. GmbH & Co. KG auf einen Vergleich, mittels dessen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft I. GmbH & Co. KG verpflichtet wurde, der Klägerin einen Betrag in Höhe von 400.000,00 Euro zu zahlen.

Die Klägerin hat im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens geltend gemacht, die Beklagte habe eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung begangen. Als Leiterin der kaufmännischen Verwaltung der Klägerin sei es die Aufgabe der Beklagten gewesen, die formale Abwicklung der Antragstellung im Hinblick auf die EEG-Begrenzung zu verantworten. Eine Pflichtverletzung der Beklagten sei deswegen anzunehmen, weil die Beklagte, obwohl sie um die elementare wirtschaftliche Bedeutung des EEG-Begrenzungsantrags gewusst habe, dessen Einreichung an die „einfache“ Sachbearbeiterin Frau L. zur alleinigen Erledigung delegiert habe, anstatt diesen Vorgang persönlich zu betreuen. Die Tatsache, dass die Beklagte die Antragseinreichung der Frau L. zur alleinigen Erledigung überlassen habe, ohne Frau L. wenigstens zu kontrollieren, sei jedenfalls in grob fahrlässiger Weise erfolgt.

Wenn die Beklagte ihre arbeitsvertraglichen Aufgaben pflichtgemäß erfüllt hätte, hätte sie dafür sorgen können, dass dem Antrag auch die der Klägerin bereits vorliegende Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung beigelegt werde. Der entstandene Schaden wäre so abgewendet worden. Zumindest hätte die Beklagte die Handlungen von Frau L. überwachen müssen.

Die Beklagte sei seit dem Jahr 2012 für die formale Abwicklung des EEG-



Begrenzungsantrags zuständig gewesen. Es sei zwar richtig, dass Herr G. für den Inhalt der bei dem BAFA einzureichenden Unterlagen verantwortlich zeichne; dies habe aber mit der streitgegenständlichen formalen Abwicklung des EEG-Antrags - also mit dessen Einreichung als solcher im Sinne des bloß ordnungsgemäßen und vollständigen Hochladens der vom BAFA angeforderten Dokumente und Dateien - nichts zu tun. Letzteres liege im alleinigen Aufgaben- und Verantwortungsbereich der kaufmännischen Verwaltung der Klägerin, deren Leitung zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt die Beklagte innegehabt habe. Dass die Beklagte von der misslungenen Antragstellung erst am 26.08.2018 durch die Mail von Herrn Dr. H. erfahren habe, werde mit Nichtwissen bestritten. Die Beklagte könne sich aber ohnehin schon allein wegen ihrer betrieblichen Stellung und ihrer damit verbundenen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die streitgegenständliche Antrags-einreichung nicht auf ihre Unkenntnis berufen.

Ein Verfall der Forderung wegen verspäteter Geltendmachung sei nicht anzunehmen.

Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 588.317,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Die Beklagte hat in erster Instanz beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat der Klage erstinstanzlich entgegengehalten, eine Pflichtverletzung sei ihr nicht anzulasten. Entsprechend bestehe auch kein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten. Die Verantwortlichkeit für den Antrag bei dem BAFA habe (seit Jahren) eindeutig bei dem Geschäftsführer Herrn G. gelegen. Dieser sei für das Energiemanagement zuständig und somit auch für den Antrag bei dem BAFA.

Die Beklagte hat erstinstanzlich vorgetragen, sie sei im Jahr 2018 zu keinem Zeitpunkt in die Antragstellung an die BAFA involviert gewesen. Sie sei auch nicht informiert worden. Sie habe weder eine Eingangs- noch eine Ausgangsdatei je gesehen. Erstmalig habe sie durch die Mail von Herrn Dr. H. am 26.08.2018 mitbekommen, dass „ein Desaster“ passiert sei. Sie, die Beklagte, habe auch nicht im Verteiler gestanden. Auch die Mail an Herrn M. vom 24.08.2018 habe sie am 26.08.2018 erstmalig gesehen, ebenso auch die E-Mail des BAFA vom 21.08.2018, denn diese Mail sei nur an Herrn G. weitergereicht worden. Warum der Beklagten hier ein Versäumnis vorgehalten werde, sei nicht nachvollziehbar. Das Versäumnis liege einzig bei Herrn G., nachdem dieser sowohl den Antrag als auch die Erklärung unterzeichnet habe. Rein hilfsweise werde die Höhe des behaupteten Schadens bestritten.

Die Beklagte hat erstinstanzlich weiter geltend gemacht, zu bestreiten sei der Vortrag der Klägerin, dass die Beklagte für die formale Abwicklung des BAFA-Antrags zuständig gewesen sei. Wenn dem je so gewesen sein sollte - was ausdrücklich bestritten werde - müsse doch eine entsprechende Mitteilung der Klägerin an die Beklagte vorliegen, wonach der Inhalt der einzureichenden Unterlagen nun vorbereitet sei. Zudem stelle sich die Frage, warum die Datei dann von anderer Seite an das BAFA geschickt worden sei und warum nicht die Beklagte damit betraut worden sei.

Im Übrigen sei ein etwaiger Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Schadensersatz gegenüber der Beklagten aufgrund der Ausschlussklausel in Ziffer 13 des Arbeitsvertrages

der Parteien jedenfalls längst verfallen.

Wegen weiterer Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Das Arbeitsgericht Regensburg hat die Klage mit Endurteil vom 31.10.2022 (unter Bezugnahme auf Bl. 532 ff. d.A.) auf Kosten der Klägerin abgewiesen. Wegen der rechtlichen Erwägungen des Arbeitsgerichts im Einzelnen wird auf diese Entscheidung Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht führte zur Begründung aus, ein etwaiger Schadensersatzanspruch der Klägerin sei, unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf die dieser gestützt werden könne, jedenfalls mangels rechtzeitiger Geltendmachung gemäß der in Ziffer 13 des Arbeitsvertrages der Parteien geregelten Ausschlussfrist verfallen und damit erloschen. Die in Ziffer 13 des Arbeitsvertrages der Parteien enthaltene Ausschlussklausel sei nach gebotener Auslegung nicht wegen Verstoßes gegen § 202 Abs. 1 BGB nach § 134 BGB nichtig. Eine interessengerechte Auslegung der Klausel in Ziffer 13 des Arbeitsvertrages ergebe, dass die Ausschlussklausel Haftungsansprüche aus Vorsatz nicht erfasse, und zwar sowohl im Hinblick auf Deliktsrecht als auch hinsichtlich Ansprüchen aus vorsätzlich begangenen Vertragspflichtverletzungen. Im Ergebnis könne daher bei der gebotenen interessengerechten Auslegung der Klausel nicht von deren Nichtigkeit ausgegangen werden. Die Klägerin habe die erste Stufe der Ausschlussfrist aus Ziffer 13 des Arbeitsvertrages nicht gewahrt. Dies führe zum Verfall des Anspruchs. Der Klägerin kämen außerdem weitere Unzulänglichkeiten der von ihr verwendeten Klausel nicht zu Gute. Auf eine etwaige Unwirksamkeit der Klausel aus AGB-rechtlicher Sicht könne sich der Verwender der Klausel nach den Grundsätzen der personalen Teilunwirksamkeit nicht berufen. Die inhaltliche Prüfung eines Schadensersatzanspruchs könne daher dem Grunde und der Höhe nach dahinstehen. Der Klägerin stehe der geltend gemachte Zahlungsanspruch im Ergebnis unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Gegen dieses ihr am 24.11.2022 zugestellte Endurteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 23.12.2022, der am selben Tag per beA bei dem Landesarbeitsgericht München eingegangen war, Berufung eingelegt (unter Bezugnahme auf den Berufungsschriftsatz vom

23.12.2022 in Bl. 530 ff. d.A.). Per Schriftsatz vom 23.01.2023 beantragte die Klagepartei eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist. Per Beschluss vom 24.01.2023 wurde die Berufungsbegründungsfrist seitens des Landesarbeitsgerichts verlängert bis 24.02.2023 (unter Bezugnahme auf diesen Beschluss in Bl. 564 d.A.). Die Klagepartei hat die Berufung per Schriftsatz vom 23.02.2023 begründet, wobei dieser Berufungsbegründungsschriftsatz am selben Tage per beA bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen ist (unter Bezugnahme auf den Berufungsbegründungsschriftsatz vom 23.02.2023 in Bl. 567 ff. d.A.).

Die Klägerin wendet sich unter Wiederholung und Vertiefung des erstinstanzlichen Sachvortrages gegen das arbeitsgerichtliche Urteil. Nach wie vor ist die Klägerin der Ansicht, dass sie Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz habe. Allein zur Reduzierung des Prozesskostenrisikos verfolge die Klägerin ihre Schadensersatzansprüche angesichts der gegebenenfalls anwendbaren Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung in der Berufungsinstanz nur noch in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern der Beklagten weiter, also in Höhe von 32.499,99 Euro nebst Zinsen.

Rechtsfehlerhaft sei das Arbeitsgericht davon ausgegangen, dass die Ansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten verfallen seien, weil die streitgegenständliche Ausschlussklausel in Ziffer 13 des Arbeitsvertrages nicht nichtig sei. Wenn das Erstgericht die streitgegenständliche Ausschlussklausel zutreffend ausgelegt und deren Nichtigkeit festgestellt hätte, wäre das Erstgericht nach Beweiserhebung bezüglich Pflichtverletzung, Verschulden und Haftungsumfang der Beklagten zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass der Klägerin ein entsprechender Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zustehe. Eine Beweiserhebung sei vorliegend erforderlich.

Die Klägerin ist daher der Auffassung, die Berufung sei begründet.

Die Klägerin beantragt:

Unter Abänderung des Ersturteils des Arbeitsgerichts Regensburg vom 31.10.2022, Az. 2 Ca 4/22, wird die Beklagte verurteilt, € 32.499,99 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf

Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an die Klägerin zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags.

Die Beklagte trägt vor, sie schließe sich der in der Urteilsbegründung des Erstgerichts vorgenommenen Bewertung zur Wirksamkeit der Ausschlussklausel voll und ganz an. Die Forderung der Klägerin sei jedenfalls aufgrund der arbeitsvertraglich wirksam vereinbarten Ausschlussklausel verfallen. Im Übrigen sei der Beklagten auch keine Pflichtverletzung anzulasten. Entsprechend bestehe auch kein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte.

Daher sei die Berufung insgesamt zurückzuweisen.

Zum Vorbringen der Parteien und zu den Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils, die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze, die eingereichten Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle und den gesamten, übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die in zulässiger Weise eingelegte Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

### I. Die Berufung ist zulässig.

Die Berufung ist nach § 64 Abs. 1, 2b, c ArbGG statthaft sowie in rechter Form und Frist eingelegt und begründet worden (§ 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, § 519 Abs. 2 ZPO, § 520 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Sätze 1, 2, 5 ArbGG, § 222 ZPO).

### II. In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg.

Das Arbeitsgericht hat zu Recht erkannt, dass die Klägerin keinen Anspruch gegen die Beklagte hat auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 32.499,99 Euro nebst Zinsen. Es liegen die entsprechenden Voraussetzungen für einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung des geltend gemachten Schadensersatzes aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB mangels arbeitsvertraglicher Pflichtverletzung der Beklagten nicht vor.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 S.1 BGB in Höhe von 32.499,99 Euro mangels einer Pflichtverletzung der Beklagten in Zusammenhang mit der Antragstellung hinsichtlich der Begrenzung der EEG-Umlage gegenüber dem BAFA im Jahr 2018.
  - a. Nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Arbeitgeber, wenn ein Arbeitnehmer seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Denn nach § 280 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger von dem Schuldner dann Schadensersatz verlangen, wenn der Schuldner schuldhaft eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, sei es Haupt- oder Nebenpflicht.

Mit der grundlegenden Entscheidung des Großen Senats vom 27.09.1994 weitete das

Bundesarbeitsgericht die zuvor entwickelten Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich auf alle betrieblichen Tätigkeiten aus, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden (BAG, Beschluss vom 27.09.1994 – GS 1/89 (A), BeckRS 1994, 41176 m.w.N.).

Das Kriterium der Fahrgeneigtheit hat seither nur noch die Funktion eines Abwägungsmerkmals. Die umfassende Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sei im Hinblick auf die Gewährleistung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG rechtlich geboten. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden kann, bestimmt sich danach im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände, insbesondere von Schadensanlass und Schadensfolge nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten. Zu beachten sind dabei beispielsweise der Grad des Verschuldens, die Fahrgeneigtheit der Arbeit, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch eine Versicherung abdeckbares Risiko, die Höhe des Arbeitsentgelts einerseits und des Schadens andererseits sowie nicht zuletzt die sonstigen persönlichen Umstände des Arbeitnehmers. Handelt der Arbeitnehmer nur mit leichter Fahrlässigkeit, führt das zu einer vollständigen Enthftung des Arbeitnehmers. Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trifft den Arbeitnehmer eine quotale Schadensersatzpflicht. Trifft den Arbeitnehmer der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, haftet er grundsätzlich in vollem Umfang. Handelt der Arbeitnehmer zwar grob fahrlässig, würde die Haftung aber zu einer Existenzgefährdung führen, kommt gleichwohl eine Reduktion der Haftung der Höhe nach in Betracht. Bei Vorsatz haftet der Arbeitnehmer voll. Die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung bei allen Arbeiten, die durch den Betrieb veranlasst sind, folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 254 BGB. Die Ersatzpflicht des Schädigers ist nach § 254 Abs. 1 BGB beschränkt, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat. Die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes hängen dann von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung durch entsprechende Anwendung des § 254 BGB ist im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geboten (siehe hierzu insgesamt umfassend BAG, Beschluss vom 27.09.1994 – GS 1/89 (A), BeckRS 1994, 41176 m.w.N.).

Nach § 619a BGB hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber abweichend von § 280 Abs. 1 BGB Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden allerdings nur dann zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Bestimmung auferlegt dem Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast sowohl für die Pflichtverletzung als auch für das Vertretenmüssen des Arbeitnehmers und weicht insofern von § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ab, der dem Schuldner die Last für das Nichtvertreten der Pflichtverletzung auferlegt (Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Preis 20. Aufl. 2020, § 619a BGB Rn. 2 ff. m.w.N. zur Beweislastregel und Haftung in Abhängigkeit zum Verschuldensgrad; ebenso LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.4.2020 – 19 Sa 46/19 m.w.N.).

Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des Ersatzes nach § 254 Abs. 1 BGB sind weiter davon abhängig, inwieweit der Schaden vorwiegend vom Schädiger oder vom Geschädigten verursacht worden ist. Dabei ist die Frage des mitwirkenden Verschuldens nicht mit den gleichfalls zu berücksichtigenden Grundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beziehungsweise der privilegierten Arbeitnehmerhaftung „durch entsprechende Anwendung“ des § 254 BGB zu vermengen. Mitwirkendes Verschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB hat das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen (BAG, Urteil vom 21. Mai 2015 - 8 AZR 116/14 - Rn. 25).

- b. Eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung der Beklagten im Zusammenhang mit der Antragstellung bei dem BAFA im Sommer 2018 ist entgegen der Auffassung der Klägerin vorliegend nicht anzunehmen.

Die Beklagte hat als Leiterin der kaufmännischen Verwaltung grundsätzlich die Pflicht, ihre arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben (im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse) vertragsgemäß auszuführen.

Zudem ist die Beklagte nach § 241 Abs. 2 BGB grundsätzlich dazu verpflichtet, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihrer Arbeitgeberin Rücksicht zu nehmen. Zu den hieraus herzuleitenden Pflichten der Vertragspartner gehört im Arbeitsverhältnis die Schadensabwendungspflicht, nach der ein Arbeitnehmer gehalten ist, drohende Schäden vom



Arbeitgeber abzuwenden beziehungsweise zu beseitigen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. In Zusammenhang damit steht die Verpflichtung des Arbeitnehmers, bemerkbare oder voraussehbare Schäden oder Gefahren dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen (BAG, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 6 AZR 471/15 m.w.N.).

Vorliegend ist schon eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung der Beklagten nicht anzunehmen. Die Beklagte hat ihre arbeitsvertraglichen Pflichten nicht verletzt.

Denn dem Vortrag der Klägerin ist schon nicht zu entnehmen, dass es in dem fraglichen Jahr 2018 tatsächlich die arbeitsvertragliche Aufgabe der Beklagten gewesen wäre, die Abgabe des Antrags gegenüber dem BAFA auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 zu verantworten.

Vielmehr ist laut dem Organigramm der Klägerin vom 12.07.2018 (unter Bezugnahme auf dieses Organigramm vom 12.07.2018 in Bl. 457 d.A.) der Geschäftsführer der Klägerin, Herr G., der Energie-Management-Beauftragte der Klägerin gewesen. Der Antrag an das BAFA auf Begrenzung der EEG-Umlage fällt nun aber in eben diesen Aufgabenbereich des „Energie-Managements“.

Außerdem war der Geschäftsführer der Klägerin, Herr G., unstreitig - jedenfalls im Jahr 2018 - für den Inhalt der bei dem BAFA einzureichenden Unterlagen für den Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage verantwortlich. In der Folge ist davon auszugehen, dass Herr G. auch für die Vollständigkeit der bei dem BAFA abzugebenden Unterlagen verantwortlich war. Denn Herr G. unterschrieb den Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für die Begrenzung im Jahr 2019 an das BAFA am 20.06.2018 (gemeinsam mit Frau L - unter Bezugnahme auf die letzte Seite des Antrags der Klägerin vom 20.06.2018 in Bl. 460 d.A. und unter weiterer Bezugnahme auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2023 in Bl. 590 ff.; der Klägerinvertreter hat in der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2023 eine entsprechende Erklärung abgegeben, wonach diese beiden Unterschriften von Herrn G. und von Frau L. stammen).

Am 20.06.2018 unterschrieb Herr G. (gemeinsam mit Frau L.) persönlich auch die folgende „Erklärung zur Antragstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017“ (unter Bezugnahme

auf diese Erklärung in Bl. 461 d.A.):

„(...)

Ich/ Wir erkläre(n), dass

- ich / wir die auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlichten Merk- und Hinweisblätter zur Kenntnis genommen habe/n,  
- mir / uns bekannt ist, dass der Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung einschließlich der im EEG 2017 aufgeführten richtigen und vollständigen Unterlagen und Nachweise bis zum Fristende am 02.07.2018 (...) im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle elektronisch eingegangen sein muss und dass die Antragsfrist eine gesetzliche materielle Ausschlussfrist ist. Bei Fristversäumnis gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern diese führt unweigerlich zur Ablehnung des Antrags. Dies gilt auch, wenn nur eine einzelne notwendige Unterlage nicht oder nicht zutreffend vorliegt.(...).

(...).“

In dieser „Erklärung zur Antragstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017“ hat der Geschäftsführer der Klägerin, Herr G., mit Datum vom 20.06.2018 folglich unterschrieben, dass ihm bekannt sei, „dass der Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung einschließlich der im EEG 2017 aufgeführten richtigen und vollständigen Unterlagen und Nachweise bis zum Fristende am 02.07.2018 (...) im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle elektronisch eingegangen sein muss und dass die Antragsfrist eine gesetzliche materielle Ausschlussfrist ist.“ Er hat weiter unterschrieben, dass ihm auch folgende Regelung bekannt war: „Bei Fristversäumnis gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern diese führt unweigerlich zur Ablehnung des Antrags. Dies gilt auch, wenn nur eine einzelne notwendige Unterlage nicht oder nicht zutreffend vorliegt“. Die Verantwortung für die korrekte Einreichung des Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage im Jahr 2018 lag damit bei Herrn G. und nicht bei der Beklagten.

Wenn nun aber unstreitig ist, dass der Geschäftsführer der Klägerin, Herr G., einerseits den Inhalt des Antrags an das BAFA zu verantworten hatte und andererseits sowohl den Antrag an das BAFA selbst als auch die entsprechende Erklärung zur Antragstellung vom 20.06.2018 - gemeinsam mit Frau L. - eigenhändig unterschrieben hat, so erschließt sich nicht, warum die Beklagte vorliegend eine arbeitsvertragliche Pflicht verletzt haben sollte.

Anders könnte dies allenfalls dann zu beurteilen sein, wenn Herr G. zu einem bestimmten Zeitpunkt - vor Abgabe des Antrags im Sommer 2018 bei dem BAFA - der Beklagten mitgeteilt hätte: „Ich bin nun mit meinem Teil des Antrags an das BAFA fertig, nun übernehmen Sie bitte Ihren Teil“. Die Klägerin hat aber selbst schon nicht vorgetragen, dass eine solche Mitteilung durch Herrn G. gegenüber der Beklagten irgendwann vor Abgabe der Antragstellung im Sommer 2018 erfolgt wäre.

Vielmehr hat die Beklagte vorgetragen, sie habe überhaupt erst Ende August 2018 von der verunglückten Antragstellung an das BAFA erfahren und habe vorher auch die anderen Mails an das BAFA nicht gesehen. Diesen Vortrag der Beklagten hat die Klägerin lediglich mit „Nichtwissen“ bestritten. Die Klägerin durfte hierauf aber wegen der in ihrem eigenen Wirkungskreis liegenden Geschehnisse und angesichts der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast nicht lediglich mit Bestreiten mit Nichtwissen reagieren (§ 138 Abs. 1, 2, 4 ZPO; ebenso beispielsweise LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.8.2012 – 6 Sa 511/11, BeckRS 2013, 65279).

Von einer arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung der Beklagten ist vorliegend daher in Zusammenhang mit der Antragstellung an das BAFA im Sommer 2018 nicht auszugehen. Daran ändert auch nichts der Vortrag der Klägerin, dass Herr Dr. H. (der Vater des Geschäftsführers der Klägerin namens G.) der Beklagten im Jahr 2016 das damals verfügbare Informationsmaterial des BAFA zum Thema „Antragstellung“ gegeben habe, verbunden mit der Aufforderung, die Beklagte möge dieses Material genau durchlesen, um eine korrekte Antragstellung für die Anträge an das BAFA gewährleisten zu können. Dieser Vortrag ist sogar unstreitig, denn die Beklagte hat diesen Vortrag nicht bestritten mit der Folge der Geständnisfiktion des § 138 Abs. 2, 3 ZPO.

Doch diesem unstreitigen Sachverhalt - bezogen auf das Jahr 2016 - lässt sich nicht der Rückschluss entnehmen, dass es deshalb auch die arbeitsvertragliche Aufgabe der Beklagten gewesen wäre, die formale Abgabe des Antrags gegenüber dem BAFA für alle Folgejahre und insbesondere für das Jahr 2018 zu verantworten. Dem Vortrag der Klägerin lässt sich insbesondere der Umstand nicht entnehmen, dass diese Aufgabe der Beklagten auch für das Jahr 2018 übertragen worden wäre. Auch eine Beweisaufnahme ist daher nicht veranlasst, da der Vortrag der Klägerin dahingehend, dass die Beklagte im Jahr 2016 die Unterlagen und Materialien zur Antragstellung an das BAFA von Herrn Dr. H. erhalten habe, sogar unstreitig ist.

Eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung ist der Beklagten daher im Zusammenhang mit der Antragstellung an das BAFA im Sommer 2018 nicht vorzuwerfen. Daran ändert entgegen der Auffassung der Klägerin auch nichts der Umstand, soweit die Antragstellung an das BAFA nach dem Vortrag der Klägerin in früheren Jahren (seit 2012) die Aufgabe der Beklagten gewesen sein mag. Eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung der Beklagten im Jahr 2018 ist jedenfalls nicht ersichtlich.

- c. Eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung der Beklagten ist entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht deswegen anzunehmen, soweit die Beklagte die Antragstellung an das BAFA im Jahr 2018 etwa an Frau L. delegiert haben mag. Denn Frau L. kümmerte sich unstreitig auch schon in der Vergangenheit um die Bearbeitung der Anträge an die BAFA, und zwar (ungefähr) seit dem Jahr 2014. Ein Vortrag dahingehend, dass Frau L. auch schon in den Vorjahren dieser Aufgabe nicht gewachsen gewesen wäre, hat die Klägerin nicht geleistet. Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, warum die Delegation der Aufgabe an Frau L. eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung darstellen sollte. Außerdem haben sowohl der Geschäftsführer Herr G. als auch Frau L. den Antrag an das BAFA und die Erklärung zur Antragstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017 unterschrieben. Insofern kann es auch dem Geschäftsführer Herrn G. nicht verborgen geblieben sein, dass Frau L. im Jahr 2018 in die Antragstellung für die Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 involviert gewesen ist.

- d. Auch der Vorwurf der Klägerin, die Beklagte habe es grob fahrlässig unterlassen, Frau L. bei der Bearbeitung des BAFA-Antrags zu kontrollieren, führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist insbesondere auch nicht davon auszugehen, dass die Beklagte mangels Kontrolle der Frau L. bei der Bearbeitung des Antrags an das BAFA sehenden Auges die Entstehung eines Schadens für die Klägerin zugelassen hätte.

Vielmehr hat die Beklagte vorgetragen, sie habe überhaupt erst Ende August 2018 von der verunglückten Antragstellung an das BAFA erfahren und habe vorher auch die anderen Mails an das BAFA nicht gesehen. Diesen Vortrag der Beklagten hat die Klägerin lediglich mit „Nichtwissen“ bestritten. Die Klägerin durfte hierauf aber wegen der in ihrem eigenen Wirkungskreis liegenden Geschehnisse und angesichts der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast nicht lediglich mit Bestreiten mit Nichtwissen reagieren (§ 138 Abs. 1, 2, 4 ZPO; ebenso beispielsweise LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.8.2012 – 6 Sa 511/11, BeckRS 2013, 65279).

Wenn nun die Beklagte aber im Sommer 2018 bis zu einem Zeitpunkt Ende August 2018 keinen Einblick in die Antragstellung an das BAFA hatte und Kenntnis hierüber auch erst nach der Antragstellung erlangte, konnte sie insoweit auch nicht einer Pflicht zur Kontrolle der Frau L. unterliegen.

Aus demselben Grund kann auch nicht allgemein von einer Schadensabwendungspflicht der Beklagten ausgegangen werden. Auch ein Verstoß gegen eine solche Schadensabwendungspflicht durch die Beklagte kommt in der Folge nicht in Betracht.

Die Beklagte kann sich dabei entgegen der Auffassung der Klägerin auch auf ihre Unkenntnis bezüglich der Vorgänge rund um die Antragstellung (und zwar bei Unkenntnis bis Ende August 2018) berufen. Denn die entsprechende „Erklärung zur Antragstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017“ mit den Informationen zur erforderlichen Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen für die Antragstellung im Sommer 2018 hat am 20.06.2018 der Geschäftsführer Herr G. für die Klägerin unterschrieben.

- e. Vorliegend ist weiter auch die Frage eines Vertretenmüssens der Beklagten höchst fraglich. Denn ein Schadensersatzanspruch setzt jedenfalls auch eine schuldhafte Verletzung

einer Pflicht voraus. Auf Grund der Umkehr der Beweislast des § 280 Abs. 1 BGB für das Arbeitsverhältnis in

§ 619a BGB hat der Arbeitgeber das Vertretenmüssen des Arbeitnehmers darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (siehe etwa BAG, Urteil vom 18.07.2006 – 1 AZR 578/05 m.w.N.).

Das Gesetz kennt nur Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 BGB) beziehungsweise grobe Fahrlässigkeit (§ 277 BGB). Die weiteren Fahrlässigkeitsgrade wie „leichte Fahrlässigkeit“ und ähnliche mehr sind letztlich von der Rechtsprechung entwickelt worden, um die entsprechenden Tatbestände auszufüllen. „Leichteste Fahrlässigkeit“ ist dann gegeben, wenn ein typisches Abirren der Arbeitsleistung anzunehmen ist – wenn es also um Fehler geht, die auch dem gewissenhaftesten Arbeitnehmer unterlaufen können. „Mittlere Fahrlässigkeit“ liegt in der Regel dann vor, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat und der rechtlich missbilligte Erfolg bei Abwendung der erforderlichen Sorgfalt voraussehbar und vermeidbar war. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist dem Arbeitnehmer vorzuwerfen, wenn er die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Grad verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. „Vorsatz“ ist dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer sowohl die Pflichtverletzung als solche wie zugleich auch den Schaden in seiner Höhe zumindest als möglich voraussieht und ihn billigend in Kauf nimmt (siehe hierzu insgesamt umfassend BAG, Beschluss vom 27.09.1994 – GS 1/89 (A), BeckRS 1994, 41176 m.w.N.).

Selbst wenn man eine Pflichtverletzung der Beklagten vorliegend unterstellen wollte, so lässt eine Pflichtverletzung als solche noch nicht den automatischen Rückschluss auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zu. Eine Pflichtverletzung indiziert nicht mehr oder weniger automatisch ein Verschulden des Arbeitnehmers. Vielmehr muss für das Vertretenmüssen substantiiert vorgetragen werden. Der Vortrag der Klägerin hinsichtlich des Vertretenmüssens der Beklagten erschöpft sich im Wesentlichen in der bloßen Rechtsbehauptung, die Beklagte habe vorliegend grob fahrlässig gehandelt. Weitere Darlegungen der Klagepartei hierzu sind nicht erfolgt. Dies erscheint vorliegend insbesondere angesichts der Tatsache als nicht ausreichend, weil von einer entscheidenden Verursachung

des streitgegenständlichen Fehlers bei der Antragstellung durch das Verhalten eines Dritten, nämlich der Wirtschaftsprüfergesellschaft namens „I. GmbH & Co. KG“, auszugehen ist. Denn die Wirtschaftsprüfergesellschaft hat durch ihre missverständliche Mail vom 18.06.2018 (unter Bezugnahme auf diese Mail vom 18.06.2018 in Bl. 52 d.A.) eine maßgebliche Ursache für den entstandenen Fehler in Zusammenhang mit der Antragstellung für die Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 an das BAFA gesetzt.

Diese Mail der Wirtschaftsprüfergesellschaft mit dem Inhalt „*anbei die Bestätigung zum EEG-Antrag, einmal unsigned und einmal signed*“, konnte durchaus so verstanden werden, dass eine der beiden - als Anlage übersandten - Dateien die Wirtschaftsprüferbescheinigung mitsamt der qualifizierten elektronischen Signatur enthalte. Wenn man sich nun auf Seiten der Klägerin auf den Inhalt der Mail der Wirtschaftsprüfergesellschaft verlassen hat, ist fraglich, inwieweit hierzu den Akteuren der Klagepartei überhaupt ein Vorwurf gemacht werden kann. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in der Mail von Herrn Dr. H. vom 24.08.2018 an die Wirtschaftsprüfergesellschaft auch noch die Rede davon ist, dass man auf Seiten der Klägerin die Dateien, die die Wirtschaftsprüfergesellschaft der Klägerin zugesandt hatte, gar nicht öffnen konnte (unter Bezugnahme auf diese Mail von Herrn Dr. H. vom 24.08.2018 in Bl. 459 d.A.). Dies wird auch bestätigt durch die Mail vom 24.08.2018 des Herrn Dr. H. an seinen Prozessbevollmächtigten; auch in dieser Mail steht, dass die übersandten Dateien der Wirtschaftsprüfergesellschaft sich auf Seiten der Klägerin nicht öffnen ließen (unter Bezugnahme auf die E-Mail von Herrn Dr. H. vom 24.08.2018 an den KV in Bl. 458 d.A.).

Auch insoweit stellt sich die Frage, inwieweit man auf Seiten der Klagepartei den Fehler bei der Antragstellung an das BAFA für die Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 hätte vermeiden können und inwieweit den Akteuren auf Seiten der Klägerin ein Vorwurf zu machen ist. Letztlich kann diese Frage für den streitgegenständlichen Rechtsstreit aber offenbleiben, weil vorliegend jedenfalls schon keine Pflichtverletzung der Beklagten anzunehmen ist (unter Bezugnahme auf die Ausführungen hierzu unter Ziffer III. 1. a) bis d) der vorliegenden Entscheidungsgründe).

- 24 -

2. Damit kann auch die Frage dahinstehen, ob die Ausschlussklausel aus Ziffer 13 des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien vom 21.04.2002 als wirksam oder als nichtig zu erachten ist.

3. In der Folge ist die Berufung zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 97 Abs. 1 ZPO.

IV.

Die Revision war in Ermangelung des Vorliegens eines gesetzlich normierten Zulassungsgrundes (§ 72 Abs. 2 ArbGG) nicht zuzulassen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; auf § 72a ArbGG wird hingewiesen.

Dr. Lang

Dr. Trier

Engelhardt